



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

28. Jahrgang

Magdeburg, den

23. November 2018

Nr. 29

Inhalt:

Seite

Eigenbetriebssatzung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes

557-563

Bekanntmachung des Wahltages der Kommunalwahlen 2019, der Einteilung des Wahlgebietes zur Stadtratswahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

564-568

Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss P-143.3-Pro/29 der WSD Ost vom 29.01.2004 und zum Änderungsbeschluss P-143.3-Pro/29 V der WSD Ost vom 29.05.2006 (Planfeststellungsverfahren für die ganzjährige vollschiffige Anbindung der Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal, Rothenseer Verbindungskanal (RVK) km 323+600 R West /323+700 R Ost bis km 326+300 R)

569-571

Änderungsteil: Ersatz des Sperrtores in der Einfahrt zum Industriehafen durch einen Fangedamm im Industriehafen

Eigenbetriebssatzung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes

Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, S.446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 01. November 2018 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die im öffentlichen Interesse liegende Abfallsammlung und -entsorgung, die Vornahme der Straßenreinigung und des Winterdienstes der Landeshauptstadt Magdeburg, der Betrieb, die Stilllegung, Sanierung und Nachsorge der Deponien, des Weiteren die Instandhaltung der städtischen Fahrzeuge sowie die Konzeption und der Betrieb der öffentlichen WC-Anlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck des Eigenbetriebes gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung stehen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb -SAB-“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.112.918,00 EUR.

§ 4

Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- Stadtrat.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.
Die Betriebsleitung zeichnet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Sie kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung der Betriebsleitung.

- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.
- (7) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
 1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 50.000 EUR;
 2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse aus;
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes, im Einzelfall von 250.000 EUR;

4. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag);
5. den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit dem Wert bis 25.000 EUR und
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 25.000 EUR.

§ 6

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes) gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach den Regelungen des KVG LSA zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen.
Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr namentlich bestimmte Vertretungsperson ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigtes Mitglied und zugleich Vorsitzende/r des Betriebsausschusses.
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Die Beschäftigtenvertretung sowie deren Stellvertretung im Verhinderungsfall werden durch den Personalrat des Eigenbetriebes vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdende Mehraufwendungen;
 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 EUR überschreiten bis 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag);
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet und den Betrag von 1 Million EUR nicht übersteigt;

4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 EUR nicht übersteigt;
 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert über 25.000 EUR bis 75.000 EUR;
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert über 25.000 EUR bis 150.000 EUR (Wert der Zugeständnisse);
 7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
 9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 (2) Nr. 5 EigBG.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.
- (4) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde gemäß § 28 KVG LSA ab.

§ 8

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KVG und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
1. die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, und
 2. die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
1. den Erlass und die Änderung der Eigenbetriebssatzung;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 3. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital gemäß § 13 Abs. 3 EigBG;
 6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung;
 7. die Verfügung und die Verpflichtungen, die die Wertgrenzen des Zuständigkeitsbereiches des Betriebsausschusses übersteigen;

8. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen;
9. den Wirtschaftsplan.

§ 10 Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte des Personalrates des Eigenbetriebes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 12 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis dem Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 EigBG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Wirtschafts- und Finanzplan sind Teil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und sind dieser beizufügen.
- (5) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat die Betriebsleitung darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Stadtrat bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 13 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/eine Kassenaufsichtsbeamtin delegieren, der nicht Kassenverwalter/Kassenverwalterin sein darf.

- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
- a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 - d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - f. die Ertragslage,
 - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen (§ 19 Abs. 2 EigBG) und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur unverzüglichen Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 14

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes vom 16. März 2010 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2010 vom 26. März 2010, Seite 290-296) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 12. November 2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung

des Wahltages der Kommunalwahlen 2019, der Einteilung des Wahlgebiets zur Stadtratswahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden in Sachsen-Anhalt Kommunalwahlen statt. In der Landeshauptstadt Magdeburg sind an diesem Tag der Stadtrat und die Ortschaftsräte der Ortschaften Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf-Sohlen zu wählen. Die Wahlen finden gemeinsam mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Bekanntmachung sind folgende Rechtsvorschriften

1. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**KVG LSA**) vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert am 22. Juni 2018
2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**KWG LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175)
3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (**KWO LSA**) vom 24. Februar 1994 zuletzt geändert am 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314)

Wahl des Stadtrates

Für den Stadtrat der kreisfreien Stadt Magdeburg sind gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA 56 Mitglieder zu wählen.

Das Gebiet der Stadt ist zur Wahl des Stadtrates gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA in 10 Wahlbereiche eingeteilt. Die Stadtteile sind den Wahlbereichen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2018 wie folgt zugeordnet:

- Wahlbereich 01: Neustädter See
Kannenstieg
Sülzegrund
Rothensee
Industriehafen
Gewerbegebiet Nord
Barleber See
Teil Alte Neustadt
- Wahlbereich 02: Neue Neustadt
Neustädter Feld
- Wahlbereich 03: Großer Silberberg
Nordwest
Alt Olvenstedt
Neu Olvenstedt
Teil Stadtfeld Ost
- Wahlbereich 04: Teil Stadtfeld Ost
- Wahlbereich 05: Altstadt
Teil Alte Neustadt
- Wahlbereich 06: Werder
Brückfeld
Berliner Chaussee
Cracau
Prester

Zipkeleben
Kreuzhorst
Herrenkrug
Pechau
Randau-Calenberge

Wahlbereich 07: Sudenburg
Lemsdorf
Teil Leipziger Straße
Teil Stadtfeld West

Wahlbereich 08: Diesdorf
Ottersleben
Teil Stadtfeld West

Wahlbereich 09: Teil Leipziger Straße
Buckau
Fermersleben
Salbke
Westerhüsen
Beyendorf-Sohlen

Wahlbereich 10: Teil Leipziger Straße
Reform
Hopfengarten
Beyendorfer Grund

Nähere Auskunft erteilt das Amt für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung, Julius-Bremer-Str. 10, Tel.: 5402808, Fax: 5402807, e-mail: statistik@magdeburg.de als Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA i.V.m. § 15 KWG LSA wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Landeshauptstadt aufgefordert.

Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zum Stadtrat gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA. Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (einschließlich der Beitrittsstaaten) nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 – 24 KWG LSA und 29 – 31 KWO LSA zu beachten.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA weder durch einen Abgeordneten im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt noch durch einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, kann als solche nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hat und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand beizufügen.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und

übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind nach Wahlbereichen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der Partei enthalten, der mit dem Namen übereinstimmen muss, den die Partei im Lande führt.

Wahlvorschläge, die von einer Wählergruppe eingereicht werden, müssen das Kennwort der Wählergruppe enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in Magdeburg handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen übereinstimmen, es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbereich darf maximal 9 Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Für jeden Bewerber sind anzugeben: Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung des Bewerbers.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschrift). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind folgende Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Stadtratswahl befreit: CDU, AfD, DIE LINKE, SPD, GRÜNE, FDP, Gartenpartei, future!, Tierschutzpartei und BfM. Wahlvorschläge sind vom zuständige Parteiorgan bzw. dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder dem Einzelbewerber zu unterschreiben.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevorstand verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit,
 - 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er in dem **Wahlbereich** wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen; entsprechendes gilt für andere Wahlen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden vom BürgerServiceCenter (115 ServiceCenter), Breiter Weg 222, zu den üblichen Öffnungszeiten kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit einholt, muss auf Verlangen nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Wahlvorschläge nimmt die Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters
Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung
(Wahlamt)
39090 Magdeburg
Sitz: Julius-Bremer-Str. 10, 6. Etage

entgegen.

Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden dort kostenfrei ausgegeben. Hier werden auch Auskünfte zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge erteilt (Frau Rudolph, Tel. 540 2285 oder 540 2808).

Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 18.03.2019 um 18.00 Uhr.

Wahl der Ortschaftsräte

Gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind für die Ortschaftsräte Pechau und Randau-Calenberge je 7 Mitglieder, für den Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen 9 Mitglieder zu wählen. Die Ortschaften bilden jeweils ein einheitliches Wahlgebiet.
Zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgerufen.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten entsprechend die vorstehend aufgeführten Vorschriften.

Auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen dürfen maximal benannt werden:

in Pechau und Randau-Calenberge: 12 Bewerber
in Beyendorf-Sohlen: 14 Bewerber.

Die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Ortschaft ihren Hauptwohnsitz haben.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind neben den im Landtag von Sachsen-Anhalt und im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien befreit

in Pechau: die Einzelbewerber Michael Dömeland, Carsten Kriegenburg, Bernd Dommning, Ingolf Schulz, Sabine Wanitschka und Torsten Bothe

in Randau-Calenberge: die Wählergruppen Theaterverein Randau, Förderverein Freiwillige Feuerwehr Randau, Förderverein Randau und Heimatverein Calenberge

in Beyendorf-Sohlen: die Wählergruppe Heimatverein Beyendorf-Sohlen und die Einzelbewerber Prof. Dr. Jürgen Tiedge, Ulrich Schrader, Torsten Böhm und Dr. Frank Thiel

Anderen Wahlvorschlägen müssen in Pechau und Randau-Calenberge je 4,
beigefügt werden. in Beyendorf-Sohlen 10 Unterstützungsunterschriften

Aus den Kennwörtern der Wählergruppen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der jeweiligen Ortschaft handelt.

Holger Platz
Gemeindewahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss P-143.3-Pro/29 der WSD Ost vom 29.01.2004 und zum Änderungsbeschluss P-143.3-Pro/29 V der WSD Ost vom 29.05.2006 (Planfeststellungsverfahren für die ganzjährige vollschiffige Anbindung der Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal, Rothenseer Verbindungskanal (RVK) km 323+600 R West / 323+700 R Ost bis km 326+300 R)
*Änderungsteil: Ersatz des Sperrtores in der Einfahrt zum Industriehafen durch einen Fangedamm im Industriehafen***

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das obengenannte Vorhaben

I.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger des Vorhabens (TdV) beabsichtigt die o.g. Baumaßnahme und hat dazu die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Beabsichtigt wird durch diese Vorhaben die Erreichung der Wasserstandsunabhängigkeit des Industriehafens. Das Wasserstraßen Neubauamt Magdeburg beantragt die Teilaufhebung des Beschlusses vom 29.01.2004, insbesondere hinsichtlich des Baus des Sperrtores.

Im Wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- dem Bau eines Fangedamms, bestehend aus zwei gegenseitig verankerten Spundwänden, im Bereich des sogenannten Vorhafens im Industriehafen anstatt des Sperrtores
- der Entfernung des Trenndamms zwischen dem Kanalhafen und dem Industriehafen mit einem Sohliefenausgleich
- der Herstellung eines Betriebsweges bis zum Fangedamm
- der Anpassung von Anlagen Dritter, wie z.B. von Kabeln und Auslässen
- der Anlegung von Baustelleneinrichtungsflächen und bauzeitlichen Zufahrten
- der unmittelbaren Wiederverwendung, Verwertungszuführung sowie Endlagerung von Baggergut
- der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan; neben Vermeidungs- und Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insbesondere durch Inanspruchnahme von Ökopunkten
- der Inanspruchnahme von Grundstücken in der Gemarkung Magdeburg, Flure 205, 206, 209 und 276.

II.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b i.V.m. § 14 d WaStrG und i.V.m. § 74 f. VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG liegen zur Einsicht aus

vom 04.12.2018 bis 10.01.2019

(außer in der 52. Kalenderwoche, am 31.12.2018 und an gesetzlichen Feiertagen)

- bei der Landeshauptstadt Magdeburg; Julius-Bremer-Straße 10, Raum 320 (Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit), 39104 Magdeburg

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 04.12.2018 im Internet unter der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellungsverfahren“ im Bereich „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG stehen außerdem auf dem zentralen Internetportal des Bundes (uvp-portal.de) zur Verfügung. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG. Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Verzeichnis der Unterlagen, Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis
- Lagepläne, Querschnitte, Längsschnitte
- Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne
- Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbericht, FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP-Bericht

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, die Landeshauptstadt Magdeburg, 39090 Magdeburg und die Planfeststellungsbehörde, GDWS, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **11.02.2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, Äußerung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, oder bei der Gemeinde, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die

Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**ab 04.12.2018**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Schädlich